

Stadtverwaltung Nürnberg

Energiemangelsituation – Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) - Synopse und Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg -

Beschlussfassung im Bundeskabinett am 24.08.2022		
Zustimmung des Bundestages oder Bundesrates ist nicht erforderlich.		
Inkrafttreten: 01.09.2022		
Gültigkeit: bis 28.02.2023		
Ziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von unnötigem Energieverbrauch, Einsparziel 20% • Vermeidung einer Energiemangelsituation / Sicherung der Energieversorgung • Reduzierung der Abhängigkeit von russischem Erdgas • Reduzierung von Energiekosten • Vorbildwirkung öffentliche Hand • deutsche Nachhaltigkeitsstrategie mit Reduzierung der Treibhausgasemissionen 		
Relevante Inhalte für die Stadtverwaltung:		
Verordnung	Beschreibung	Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung Stand: September 2022
Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Flure, Treppenhäuser, Eingangsbereiche, Lager, Technikräume etc. Ausnahmen für: medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Schulen, KiTas, Weiteres, wenn zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen erforderlich	siehe Übersicht Raumlufttemperaturen in städtischen Gebäuden
Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen	12°C für körperlich schwere Arbeit 16°C für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18°C für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit sowie bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 19°C für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit Ausnahmen für: medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Schulen, KiTas, Weiteres, wenn zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen erforderlich bzw. aus bauphysikalischen Schadensgründen, Aufbewahrung von Kunstwerken	siehe Übersicht Raumlufttemperaturen in städtischen Gebäuden
Trinkwassererwärmungsanlagen	Ausschalten von dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen, die überwiegend zum Händewaschen vorgesehen sind (Durchlauferhitzer, Boiler, Speicher) Reduzierung der Warmwassertemperaturen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf ein Niveau, welches den hygienisch erforderlichen Betrieb gewährleistet Ausnahmen für: medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Schulen, KiTas und andere Kinderbetreuungseinrichtungen, Kanal- und Klärbetriebsbetrieb. Weiteres, wenn zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich	siehe Übersicht weitere Energieeinsparmaßnahmen

Beleuchtung von Gebäuden und Bau- denkmälern	Verbot, die Gebäude von außen zu beleuchten Ausnahmen: Notbeleuchtungen, Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr, kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten	siehe Übersichten umgesetzte und weitere Energieeinspar- maßnahmen
---	---	--